folgender Beschluß gefaßt, der sich auf die Phonographen und die Berlegerintereffen begieht:

167. "In Erwägung, daß Autor und Berleger ein Interesse daran haben, die Benissung der Werke der Literatur, Aunst und Wissensichnen schaft durch Wiedergabe auf Phonographenscheiben oder «Rollen zu überwachen und daraus Borteile zu ziehen, empfiehlt der Kongreß den Berlegern derjenigen Länder, wo Geses oder Rechtsprechung dies nötig erscheinen lassen:

a) mit ihren Autoren Zusätze zu den alten Verträgen zu vereinbaren, die dazu dienen follen, die entsprechenden Rechte des Autors und des Verlegers auf Beteiligung an dem Ertrage der phonographischen Biedergaben literarischer, künstlerischer oder wissenschaftlicher Berke sicherzustellen und

b) in Butunft in ihren Berträgen eine besondere Klaufel für diefe Art der Wiedergabe aufzunehmen.«

Ramens des Exekutivkomitees, das am 28. November 1913 in Paris eine Sitsung abgehalten hat, ersuchen wir Sie, diesen Beschluß den Mitgliedern Ihres Bereins zur Kenntnis zu bringen und dabei darauf hinzuweisen, wie wichtig es für die Verleger ift, auf die in diesem Beschlusse enthaltenen Empfehlungen zu achten.

Bern, den 9. Märg 1914.

Die Rinematographen und die Berlegerintereffen.

Im Anfchluß an zwei Berichte der herren Dr. F. Foa-Mailand und M. Leclerc-Paris faßte der Internationale Berlegerkongreß folgenden Beichluß:

- 166. a) Der Kongreß empfiehlt den Berlegern, die fich die Rechte einer kinematographischen Bearbeitung und Biedergabe der von ihnen veröffentlichten Berke sichern wollen, in Zukunst in ihren Berträgen mit den Autoren durch Aufnahme einer ausdrücklichen Klausel auf diese neue Art von Bearbeitung und Biedergabe und auch auf die übrigen Reproduktionsarten Bezug zu nehmen*);
 - b) Der Kongreß spricht den Bunsch aus, die Berleger- und Autoren-Bereine möchten einen Berband gründen, um jede unerlaubte Biedergabe von Berken der Literatur und Kunst mittels der Kinematographie zu verfolgen, das ständige Bureau aber möchte die Grundlagen dieser Bereinigung prüfen.«

Das Exekutivkomitee hat diese Frage gründlich in seiner Sitzung vom 28. November 1913 in Paris geprüft und Mittel und Wege gessucht, wie der obenerwähnte Beschluß am besten durchgeführt werden könnte.

Was den ersten Teil desselben anbetrifft, so möchten wir Sie im Namen des Exekutivkomitees bitten, den Mitgliedern Ihres Bereins, die Bert darauf legen, sich die Rechte einer kinematographischen Bearbeitung und Wiedergabe ihrer Berlagswerke zu sichern, zu empfehlen, in Zukunft in ihren Berlagsverträgen mit einer ausdrücklichen Klausel auf diese neue Art von Bearbeitung und Wiedergabe Bezug zu nehmen.

Den zweiten Teil des Beschlusses anlangend, wird 3hr Berein um Prüfung ersucht, in welcher Beise er an der Gründung eines internationalen Berbandes mitwirken könnte, der jede unerlaubte kinematographische Biedergabe zu verfolgen hätte. Bir bitten Sie also, diese Frage näher zu prüfen und uns Ihre Ansichten, Ihre Borschläge und die Anträge, die Sie stellen könnten, mitteilen zu wollen.

Es dürfte Sie sicherlich interessieren zu erfahren, daß die "Union litteraire et artistique internationale« die Frage der Kinematographen auf die Tagesordnung ihres nächsten Kongresses in Leipzig gesetzt hat.

Bern, den 10. Mars 1914.

Shus der Photographie.

Der Internationale Berlegerkongreß hat zwei Referate über den Schutz der Photographie, das eine des Herrn D. A. Longuet-Paris, das andere des Herrn A. Seemann-Leipzig, behandelt und folgenden Beschluß einstimmig angenommen:

165. Der Kongreß spricht den Bunfch aus, die Gesetgeber insbefondere der Länder, die der Internationalen Berner Union angehören und jum Schute der Photographie verpflichtet sind, möchten hierstir folgende Bestimmungen jur Grundlage nehmen:

- a) Die Werke, die auf photographischem Wege oder durch ein Berfahren hergestellt werden, dessen Grundlage die Photographie ist, genießen während der Dauer von wenigstens 10 Jahren Urheberschutz.
- *) itber die Formulierung dieser Ansprüche vergleiche die Borichläge Dr. Elsters in dem Artikel »Buch und Filme (Bbl. 1913, Nr. 196).

- b) Das Autorrecht gebührt demjenigen, der die Platte angefertigt hat; wurde lettere bestellt, dem Auftraggeber.
- c) Bur Sicherung des Autorrechts ift auf jedem Abzug das Jahr der ersten Ausgabe, das betreffende Land, der Name und die Adresse des Autors oder ein Zeichen anzubringen, das in ein internationales Berzeichnis aufgenommen wird.

Bas Ihr Land anbetrifft, so erledigt sich Absat a dieses Beichlusses, durch den Berken der Photographie nach dem Geset vom 9. Januar 1907 gemährleisteten Schut.

In bezug auf die Abschnitte b und c möchten wir Gie bitten, sofern Ihre Landesgesetigebung mit den Bunschen des Kongresses nicht übereinstimmen sollte, die zuständigen Behörden zur Aufnahme entsprechender Bestimmungen zu veranlassen.

Wenn Sie der Meinung sind, daß Schritte seitens des Permanenten Bureaus bei den Behörden Ihres Landes nüten könnten, so ist letteres bereit, die nötigen Schritte zu tun. Wir bitten Sie aber jedenfalls, uns von dem Ergebnisse Ihrer Eingabe in Kenntnis zu setzen.

Rleine Mitteilungen.

Berband deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Bereine. -Der Bertretertag wird endgültig am 22. und 23. Mai, die Sauptversammlung der Münchener Pensionsanstalt voraussichtlich am 21. Mai in Leipzig ftattfinden. Der Berein Leipziger Preffe ift bereits mit den Borbereitungen beschäftigt. Für den 24. Mai ift ein Sefteffen in der Ausstellung in Gemeinschaft mit dem Reichsverband der Deutschen Preise in Aussicht genommen. Es wird am Simmelfahrtstag (21. Mai) ein Begrugungsabend, ebenfalls in der Ausstellung, ftattfinden; auch die Sitzungen des Berbandes follen in den Räumen der Ausstellung erfolgen. Der Borort wird u. a. nachstehenden Antrag auf eine Rartellierung der Deutichen Preise mit dem Deutschen Schrifttum ftellen: Die Bertreter . Berfammlung beauftragt den Borort, mit dem Geichäftsführenden Ausschuß des Reichsverbandes der Deutschen Preffe, mit dem Borftand des Schutverbandes Deutscher Schriftfteller, des Allgemeinen deutschen Schriftstellervereins und des Auguftinus-Bereins der tatholischen Preffe in Berbindung gu treten über Berhandlungen zweds Gründung eines Kartells des Deutschen Schrifttums und ber Deutschen Breife.

Die Bentrale gur Betämpfung unlauteren Bettbewerbs e. B., Berlin-Choneberg, hielt fürglich ihre Mitglieder-Berfammlung ab. Mus bem Geschäftsbericht ift zu entnehmen, daß ihre Tätigkeit eine bedeutende Bunahme erfahren hat. Ihre Sauptaufgabe erblidte fie auch wiederum darin, aufflärend gu mirten. Die im verfloffenen Jahre erlaffenen Bermahnungen betrugen 541, wobei die wiederholten Bermahnungen an einzelne Sändler nicht mit in Anrechnung gebracht wurden. Die meiften Bermahnungen entfielen auf die Möbelbranche. Auch in der Instrumenten=, Fahrrad= und Schreibmaschinenbranche war die Anzahl der Bermahnungen eine verhältnismäßig hohe. In 130 Fällen, in denen die wiederholten Bermahnungen erfolglos geblieben waren, fab fich die Bentrale gezwungen, Strafantrag gu ftellen. Als Gutachter murde fie unter anderem von höheren Berwaltungsbehörden, Sandelskammern und Bereinen angerufen. Begen ungültiger Ausverkaufshandlungen richtete fie Eingaben an die in Betracht tommenden höheren Berwaltungsbehörden. Bei der Borftand8= und Ausichufmahl murden die bisherigen Mitglieder einftimmig wiedergewählt und als Ort der nächften Berfammlung wiedes rum Berlin feftgefest.

sk. Gifder Dudelmann, Die Grau als Sausarztine im Urteile (Rachbrud verboten.) - Die Frage, ob bes Reichsgerichts. ein medizinisch = wiffenschaftliches Bert, bas die Art der Berwendung empfängnisverhütender Mittel darftellt, ichon allein beshalb als ungüchtige Schrift angusehen ift, hat der 2. Straffenat des Reichsgerichts am 17. Mars 1914 in folgendem intereffanten Falle, der das befannte Buch der Frau Dr. Anna Fischer-Dudelmann, Die Frau als Sausarztine betraf, verneint. Der Berfandgeschäftsinhaber B. in Berlin hatte im Jahre 1913 eine Schneiberin 3. als Reifende für die Umgebung von Brigen engagiert und beauftragt, Bestellungen für das Fifcher-Dudelmanniche Buch, ferner für eine Spülfprige, »Frauendouchee genannt, einzusammeln. Die J. iprach bei zahlreichen Cheleuten vor, marnte fie vor allzu großer Rindergahl, zeigte ihnen Abbildungen der Spilfprige, überreichte Profpette und Gebrauchsanweifungen und ichlug zugleich in dem mitgebrachten Buch ber Fifcher-Dudelmann auf den Geiten 44 ff., 859 die Stellen auf, wo von der Benutung von Spriten gur Empfängnisverhütung die Rede ift und an disfretem Orte ein Dresdner Berfandhaus als Lieferant hierffir erwähnt ift. Gegen die &. und